

Schweriner Segler-Verein von 1894 e.V.

- Jugendordnung -

§ 1

Die Jugend des Schweriner Segler-Vereins von 1894 e.V.

- (1) Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Schweriner Segler-Vereins. Sie ist an die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins gebunden. Diese Jugendordnung basiert auf der geltenden Satzung des Vereins.
- (2) Die Jugendordnung oder Änderungen an dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Änderungen oder Neufassungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung dürfen den Vereinsstander und Vereinsabzeichen führen.

§ 2

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Schweriner Segler-Vereins, die noch nicht volljährig sind.
- (2) Jugendmitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Jugendmitglieder sind neben dem Training verpflichtet, an den Zusammenkünften, Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen der Jugendabteilung teilzunehmen.
- (4) Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet, in der Abteilung Arbeitsstunden zu leisten. Die Art und die Anzahl der Stunden legt der Jugendwart / die Jugendwartin fest.
- (5) Nach Absprache zwischen Vorstand und Jugendwart / der Jugendwartin können die Jugendabteilungsmitglieder auch zu allgemeinen Arbeitseinsätzen des Schweriner Segler-Vereins herangezogen werden.

§ 3

Ziele der Jugendabteilung

Die Ziele der Jugendabteilung richten sich am Satzungszweck des Vereins aus.

Dazu gehört u.a.

- die Förderung der Gemeinschaft im Verein
- die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebs mit einem leistungssportlichen Charakter im Segelsport
- Kinder und Jugendliche an den Segelsport heranzuführen

- die Ausbildung für den Segelsport in Theorie und Praxis
- die Ausübung des Regattasports in Wettkämpfen und die Weckung des Interesses am Fahrtensegeln
- Die Heranführung zur Übernahme von Ehrenämtern im Verein (z.B. Übungsleiter, Regattahelfer, Schiedsrichter, Wettfahrtleiter, Vorstand). Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen werden zu diesem Zweck angeboten.

§ 4

Organe und Leitung der Jugendabteilung

- (1) Die Organe der Jugendabteilung sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendwart / die Jugendwartin
 - der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin
- (2) Der Jugendwart / die Jugendwartin kann von jedem Mitglied des Schweriner Segler-Vereins vorgeschlagen werden. Gewählt werden kann nur ein Mitglied des Schweriner Segler-Vereins.
- (3) Die Jugendversammlung wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für drei Jahre einen Kandidaten aus. Die gewählte Person muss laut Vereinssatzung durch Beschluss des Vorstands bestätigt werden.
- (4) Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt die Jugendabteilung ohne Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin muss ein Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung sein. Der Sprecher / die Sprecherin wird aus der Jugendversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin fördert den Dialog zwischen der Jugendabteilung und dem Vereinsvorstand. Er / sie vertritt auch die Interessen der Abteilung und kann verlangen, in den Vorstandssitzungen gehört zu werden. In Absprache mit dem Jugendwart / der Jugendwartin vertritt er / sie auch die Jugendabteilung gegenüber den Organen des Seglerverbands Mecklenburg-Vorpommern und des Deutschen Seglerverbands.
- (6) Der Jugendversammlung gehören als Organ die Mitglieder der Jugendabteilung, der Jugendwart / die Jugendwartin und der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin an. Als Gäste ohne Stimmrecht sind Trainer und Übungsleiter zugelassen.
- (7) Allen ordentlichen Mitgliedern des Schweriner Segler-Vereins, kann ein Gastrecht in der Versammlung gewährt werden. Die Einladung zur Jugendversammlung muss in Textform vom Jugendwart / der Jugendwartin spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Jugendwart / die Jugendwartin.
- (8) Die Leitung und die Geschäftsführung der Jugendabteilung erfolgen durch den Jugendwart / die Jugendwartin. Die operative Geschäftsführung kann mit Unterstützung der Geschäftsstelle und / oder einem Vorstandsmitglied erfolgen.

- (9) Gegenüber dem Vorstand des Schweriner Segler-Vereins ist der Jugendwart / die Jugendwartin verantwortlich für die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Vertragliche und finanzielle Verbindlichkeiten müssen vorab vom Vorstand freigegeben werden. Zahlungen werden nur von den zuständigen Vorstandsmitgliedern geleistet.
- (10) Die Übungsleiter unterstützen den Jugendwart / die Jugendwartin und die Trainer bei ihrer Arbeit. Sie müssen im Verein nicht Mitglied sein. Die ehrenamtlichen Übungsleiter werden nach ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ausgewählt. Sie sollen mindestens über eine Qualifikation als Fachübungsleiter / Trainer C „Segeln“ des Segler-Verbandes MV oder gleichwertiges verfügen. Über ihren Einsatz entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins der Jugendwart / die Jugendwartin. Die Übungsleiter / innen sind den Mitgliedern der Jugendabteilung im Rahmen des Aufgabenfeldes weisungsberechtigt.
- (11) Die Jugendversammlung beschließt / wählt:
- a) die Jugendordnung
 - b) den Haushaltsplan der Jugendabteilung
 - c) den Jugendsprecher und die den Jugendwart / die Jugendwartin
- (12) Beschlüsse zu b) müssen durch den Vereinsvorstand durch Beschluss bestätigt werden. Die Haushaltsplanung kann im Auftragsgeschäft nach Absprache durch die Geschäftsstelle u. / o. durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 5

Aufnahme in die Jugendabteilung

- (1) Die Aufnahme in den Schweriner Segler-Verein und damit die Aufnahme in die Jugendabteilung kann nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (2) Die aktive Teilnahme an Veranstaltungen auf dem Wasser ist nur möglich, wenn ein Schwimmzeugnis vorliegt.
- (3) Aufnahmeanträge sind mit einem Formblatt an den Vorstand des Schweriner Segler-Vereins von 1894 e.V. zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Es gelten die Grundsätze der Satzung des Schweriner Segler-Vereins. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand vom gesetzlichen Vertreter des Mitglieds schriftlich erklärt werden.
- (2) Jugendmitglieder, die wegen Volljährigkeit aus der Jugendabteilung ausscheiden, bleiben gemäß § 9 der Satzung als Junioren weiterhin Mitglieder im Verein.
- (3) Der Ausschluss aus der Jugendabteilung kann auf Antrag des Jugendwarts / der Jugendwartin durch den Vorstand erfolgen bei:
- a) groben / wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen des Jugendwarts / der Jugendwartin oder der Trainer und Übungsleiter / innen,

- b) groben Verstoß gegen die Jugendordnung, die Vereinssatzung oder die Beschlüsse des Vereins
 - c) Schädigung des Ansehens und der Belange der Jugendabteilung und / oder des Vereins,
 - d) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben bei Versammlungen, Arbeitseinsätzen oder Veranstaltungen der Jugendabteilung
- (4) Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen auch darüber, ob die Mitgliedschaft im Schweriner Segler-Verein zu beenden ist.

§ 7

Unterbringung von Booten, Slipwagen und Trailern

Boote im privaten Eigentum können auf dem Gelände der Jugendabteilung nach Absprache gegen ein Liegegeld abgestellt werden. Es gilt die Entgeltordnung des Schweriner Segler-Vereins. Die Entscheidung treffen der Vorstand Hafen und der Jugendwart gemeinsam. Dies gilt auch im Besonderen für die Liegeplätze in der Bootshalle.

§ 8

Vermittlung

Jugendmitglieder haben das Recht, im Streitfall den Ältestenrat als Vermittler anzurufen.

§ 9

Beiträge und Entgelte

Die Höhe der Beiträge, der Entgelte und die Zahlweise sind in der Satzung des Vereins und in seiner Beitrags- und Entgeltordnung festgelegt.

§ 10

Vereinsräume und Außengelände der Jugendabteilung

Der Jugendabteilung stehen für ihre Arbeit im Bootshaus und in der Bootshalle Räume und Flächen zur Verfügung. Das Außengelände der Jugendabteilung wird von ihr vorrangig genutzt. Der Vorstand Hafen und der Jugendwart / die Jugendwartin stimmen sich über die Aufteilung der Flächen ab.

Die Neufassung der Jugendordnung des Schweriner Segler-Vereins von 1894 e.V. wurde am 31.08.2022 durch die Jugendversammlung beschlossen und am 05.09.2022 durch den Vereinsvorstand mit Beschluss bestätigt.


.....


.....


.....

Jugendwart

Stellv. Vorsitzender Jugendsprecher